

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 07/2016)

§ 1 Geltung der AGB

Die sanitätsdienstlichen Leistungen und Leistungen der Wasserrettung des Sanitaetsdienst-Hamburg.de Marcus Beu, Mittelkamp 12, 22043 Hamburg, (nachfolgend „Marcus Beu“ genannt), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss zwischen Marcus Beu und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage des Veranstalters, der eine Prüfung und Bearbeitung durch Marcus Beu folgt. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage dieser Bewertung ein Angebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung des Angebots durch den Veranstalter und fristgerechte Rücksendung an Marcus Beu (= Beauftragung). Dies kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen.

Die Kontaktdaten lauten:

Marcus Beu Sanitaetsdienst-Hamburg.de

Mittelkamp 12, 22043 Hamburg

Tel.: 040 / 35 77 62-42

Fax: 040 / 35 77 62-43

Mail: Info@Sanitaetsdienst-Hamburg.de

www.Sanitaetsdienst-Hamburg.de

Grundsätzlich haben unsere Angebote (= Beauftragung/Kostenübernahmeerklärung) - soweit nicht anders vereinbart - eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellung. Wird Marcus Beu nicht innerhalb dieser 14 Tage ordnungsgemäß mit der Durchführung des Sanitaetsdienstes beauftragt ist das Angebot hinfällig.

§ 3 Personal- und Materialeinsatz

Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach dem Ergebnis einer Gefährdungsanalyse, etwaigen Auflagen der Kommune/Ordnungsbehörde und den Richtlinien zur Durchführung von Sanitaetsdiensten. Soweit ein behördliches oder behördlich veranlassenes Sicherheitskonzept vorliegt, ist dieses unverzüglich Marcus Beu zu übersenden. Der Bewertung für den Personal- und Materialeinsatz liegen vor allem die Besucher- und Teilnehmerzahl, die Veranstaltungsgröße und -dauer sowie die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Zur Anwendung kommen außerdem gesetzliche Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Für das Einholen eventuell notwendiger Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der

Veranstalter teilt Marcus Beu den konkreten Veranstaltungsort, das konkrete Veranstaltungsprogramm, die erwarteten Teilnehmerzahlen und weitere einsatzrelevante Daten (z. B. Anwesenheit von "VIPs", besondere Gefahrenpotentiale, Auflagen der Kommune) verbindlich bis spätestens 14 Tage, bei Großveranstaltungen spätestens 4 Wochen, vor dem Termin der Veranstaltung mit. Die für die sanitätsdienstliche Betreuung erforderliche Ausstattung wird vom Marcus Beu bereitgestellt und mitgeführt. Bei dem für die sanitätsdienstlichen Betreuung eingesetzten ärztlichen Personal handelt es sich nicht immer um Ärzte von Marcus Beu. Insoweit wird Marcus Beu hier nur vermittelnd tätig und übernimmt keine Haftung für das ärztliche Personal, welches in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zum Einsatz kommt.

§ 4 Leistungen

Die sanitätsdienstliche Versorgung umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen. Die rettungsdienstliche Versorgung und ein evtl. Transport werden durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Diese Kosten sind nicht in der durch § 6 geregelten Vergütung enthalten. Das Ende eines Sanitätsdienstes ist die im Auftrag festgelegte Endzeit. Damit endet auch die Verantwortung für diesen Einsatz. Vor Ort kann mündlich die Einsatzzeit mit dem Auftraggeber verlängert werden.

§ 5 Durchführung

Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Leistungen: Bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Veranstalter dem Einsatzpersonal von Marcus Beu einen geeigneten Aufenthaltsraum zur Verfügung. Der Veranstalter weist die erforderlichen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und gegebenenfalls Zelt(e) zu und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt – soweit erforderlich – für die Bewachung der Fahrzeuge und der weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können. Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Toiletten, Abfallentsorgung) und stellt bei Großveranstaltungen – auf Anforderung – einen kostenfreien Telefon-Festnetzanschluss. Der Veranstalter benennt eine/n vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren, entscheidungsbefugte/n Ansprechpartner/in (mit Mobilrufnummer).

§ 6 Kosten und Abrechnung

Die Kosten für die Durchführung des Sanitätsdienstes sind vom Veranstalter zu erstatten. Sanitätsdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die umsatzsteuerliche Einschätzung der Finanzverwaltung ändert, bleibt es dem Marcus Beu vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben. Marcus Beu erstellt i. d. R. bis 14 Tage nach Ablauf der Veranstaltung eine Rechnung auf Grundlage der vereinbarten/erbrachten Leistung. Die Kosten hierfür werden in der Regel pauschal abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge/Einsatzmittel richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die durch Marcus Beu bewertet und ermittelt werden.

Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann Marcus Beu dies ohne vorherige Rücksprache mit dem Veranstalter nachbesetzen und die daraus resultierenden Kosten nachberechnen.

Materialverbrauch (z.B. Pflaster, Verbände, Kältepackbeutel), -verlust und -reinigung werden, sofern sie über das übliche Maß hinausgehen, auf Basis eines Verwendungsnachweises mit dem Veranstalter abgerechnet.

Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit Fahrzeugen des öffentlichen Rettungsdienstes, rechnet dieser direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ab; gleiches gilt für ärztliche Leistungen. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen. Der Stundensatz wird je angefangene Stunde berechnet. Wird der Sanitätsdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als fünf Werktagen abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Kosten pauschal um 15 % für ersparte Aufwendungen.

§ 7 Haftung

Marcus Beu haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Einsatzkräfte in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt Marcus Beu und die von ihm eingesetzten Helfer/innen von allen Ansprüchen Dritter frei. Marcus Beu haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Marcus Beu haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. Für diese Fälle stellt der Veranstalter Marcus Beu von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8 Versicherungen

Marcus Beu obliegt der Abschluss der für diesen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtige Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlicher Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.

§ 11 Schriftform/Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Hamburg.